
Das ABC des ABS-Regimes

Biopiraterie und die Verhandlungen auf dem Weg nach Nagoya

von Michael Frein und Hartmut Meyer

Impressum

Herausgeber:

Evangelischer Entwicklungsdienst e.V.
Ulrich-von-Hassell-Str. 76
D-53123 Bonn
Telefon: +49 (0)228 8101-0
E-Mail: eed@eed.de
www.eed.de

Autoren: Michael Frein, Hartmut Meyer

Redaktion und Satz: Stefan Tuschen



Der vorliegende Text wird unter den Bedingungen der „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen Deutschland“-Lizenz (abgekürzt „CC-BY-SA“) in der Version 3.0 veröffentlicht. Den Text der Lizenz erhalten Sie unter der URL <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/>. Die Vervielfältigung, Verlinkung und schöpferische Fortentwicklung dieses Dokuments ist ausdrücklich erwünscht.

Bonn im Oktober 2010

Inhalt

I.	Überblick	4
II.	Die Konvention über die Biologische Vielfalt – Entstehung und Ziele	7
III.	Konvention über die Biologische Vielfalt – Integration von Umwelt und Entwicklung	11
IV.	Artikel 15 – Zugang zu genetischen Ressourcen	14
V.	Die Verbindung zwischen Schutz der biologischen Vielfalt und gerechter Aufteilung der Vorteile aus ihrer Nutzung	16
VI.	10 Jahre ABS Verhandlungen 1998-2008	20
	2001-2002: Bonner Richtlinien	21
	2002: Like-Minded Megadiverse Countries und Benefit-Sharing-Beschluss des Weltgipfels über nachhaltige Entwicklung (WSSD)	22
	2004: Mandat zur Verhandlung eines ABS-Regimes	24
	2005-2007: "Erörterungen" statt "Verhandlungen"	26
	2008: Startschuss für konkrete Verhandlungen	28
	2008: Die 9. Vertragsstaatenkonferenz in Bonn	30
	2009-2010: Kleine Schritte nach vorn	32
	Quellen	37

I. Überblick

Überall und zu allen Zeiten machen sich Menschen die Natur nutzbar, für ihre Kleidung, zum Errichten ihrer Wohnstätten, für ihre Ernährung und zur Erhaltung ihrer Gesundheit.

Im Zusammenhang mit der Bewahrung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt spielt insbesondere der letzte Aspekt eine besondere Rolle: Gesundheit und Medikamente. Im europäischen Mittelalter stellten weise Frauen aus dem Volk, aber auch Nonnen und Mönche in den Klöstern Säfte und Salben aus Pflanzen und Wurzeln her. In Indonesien werden drei Viertel aller Krankheitsfälle mit Teemischungen, den so genannten "jamu", behandelt, die aus bis zu 30 unterschiedlichen getrockneten Pflanzenarten bestehen. Weltweit finden mindestens 35.000 Pflanzenarten für medizinische Zwecke Verwendung, rund 80 Prozent der Weltbevölkerung sind von der Gesundheitsversorgung durch Heilpflanzen abhängig.

Seitdem sich im 19. Jahrhundert die Wissenschaft der Chemie entwickelte, dient die traditionelle Medizin als eine Quelle zur Entdeckung von wirksamen Natursubstanzen und zur Entwicklung moderner Arzneimittel. So konnte die schmerzlindernde Substanz Salicin aus der traditionell genutzten Rinde heimischer Weidezweige isoliert und nachgebaut werden. 1897 begann schließlich die Firma Bayer mit der industriellen Produktion des weiterentwickelten Wirkstoffs Acetylsalicylsäure, bis heute Hauptbestandteil von Schmerzmitteln wie Aspirin. Nach Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation WHO stellen Heilpflanzen heute zu etwa 70 Prozent das Ausgangsmaterial für moderne pharmazeutische Produkte.

Auch der Sektor der "Nutraceuticals", der Nahrungsmittel mit einem besonderen Gesundheitsnutzen, findet in der Natur und dem traditionellen Wissen immer wieder die Vorlagen für neue Produkte. Einem kaktusähnlichen Gewächs steht möglicherweise eine große Karriere als Schlankmacher bevor. Die Hoodia-Pflanze ist im südlichen Afrika beheimatet. Besonders wertvoll macht sie die Tatsache, dass sie einen Appetit zügelnden Wirkstoff enthält. Dieser Wirkstoff könnte Grundlage für eine industriell hergestellte Hungerbremse zur Bekämpfung von Übergewicht sein. Für multinationale Konzerne ergibt sich daraus die Möglichkeit für beträchtliche Profite.

Die Appetit zügelnde Wirkung des Hoodia ist seit Jahrhunderten bekannt, sie ist Teil des traditionellen Wissens der im südlichen Afrika lebenden San. Die San, die im Deutschland der Kolonialzeit als „Buschleute“ bekannt wurden, nutzen den Kaktus bei der Jagd als wertvollen Energiespender, in Zeiten der Not unterdrückt er den Hunger. Diese traditionellen Gewohnheiten der San haben die Industrie überhaupt erst auf die Idee einer "Diätpille" auf der Basis des Hoodia-Wirkstoffes gebracht.

Aber wenn die Nutzung der Inhaltsstoffe der Weidenrinde mit der der Hoodia durch traditionell handelnde Individuen hin zur industriellen Produktion in Fabriken der pharmazeutischen Industrie verglichen wird, zeigen sich grundlegende, kontextbezogene Unterschiede. Während sich im 19. Jahrhundert Deutschland die industrielle Nutzung der biologischen Vielfalt in einem – zumindest impliziten – gesellschaftlichen Konsens vollzog, erregt die Nutzung der biologischen Vielfalt aus Entwicklungsländern durch Konzerne des Nordens seit langem Widerspruch – vor allem, wenn die Entwicklungsländer und die Entwickler des traditionellen Wissens weder direkt noch indirekt von den modernen, teuren Produkten profitieren können.

Beispiel Hoodia: Der Appetit zügelnde Wirkstoff der Hoodia-Pflanze wurde durch die südafrikanische Forschungseinrichtung CSIR patentiert, die dann 1998 die Lizenz zur weltweiten Herstellung und Vermarktung an die englische Firma Phytopharm verkaufte – ohne Information oder gar Zustimmung der eigentlichen Entdecker der nützlichen Wirkung. Erst als die Internetversion der englischen Zeitung Financial Times 2001 die Antwort des Phytopharm-Chefs Richard Dixey auf die Frage, wie das Unternehmen die San an seinen Gewinnen beteiligen wolle – “Wir tun, was wir können, um etwas zurückzuzahlen, aber es ist wirklich ein vertracktes Problem, da die Menschen, die es entdeckt haben, verschwunden sind” – weltweit verbreitete, wurden die San auf die Nutzung ihres traditionellen Wissens aufmerksam. Vor dem Hintergrund einer um sich greifenden Kampagne konnten sie durch Verhandlungen ihren Anspruch auf einen Teil der Gewinne aus dem Hoodiageschäft durchsetzen.

Ein anderes Beispiel: Der japanische Konzern Shiseido ließ sich in den 1990er Jahren die Nutzung der indonesischen „jamu“-Teemischungen patentieren. Aufgrund einer internationalen Protestkampagne, angestoßen durch die indonesische NRO Biotani, zog Shiseido 2002 seine 24 Patente zurück. Neben der schlechten PR drohte Shiseido vermutlich auch eine juristische Niederlage. Einer drohenden Überprüfung hätten die Patente vermutlich nicht standgehalten.

Es sind drei charakteristische Elemente dieser und zahlreicher weitere Geschichten, die seit Beginn der 1990er Jahre zunehmend Kritik und Widerstand im Rahmen der industriellen Inwertsetzung der biologischen Vielfalt hervorrufen, vor allem wenn sie außerhalb der Ursprungsländer der Ressourcen und des traditionellen Wissens stattfindet:

- Die Nichtbeachtung der Grundsätze der Konvention über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD), die den Staaten die Souveränität über den Umgang mit ihren genetischen Ressourcen verleiht.

In der Praxis heißt dies:

- Es fehlt die vorherige informierte Zustimmung zur Nutzung einer genetischen Ressource.
- Es gibt keine Vereinbarung über eine faire und gerechte Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung dieser genetischen Ressource.

- Die Aneignung kollektiven traditionellen Wissens durch Beanspruchung von privaten Rechten an geistigem Eigentum.

In der Praxis heißt dies:

- Ignorieren der Forderung zahlreicher indigener Völker und traditioneller Gruppen nach legaler Anerkennung und Schutz ihres traditionellen Wissens.
- Industrielle Verwertung des Wissens ohne freie vorherige informierte Zustimmung der ursprünglichen Besitzer und ohne faire und gerechte Aufteilung der Vorteile.

- Beantragung und Erteilung von Patenten auf traditionelles Wissen über die Nutzung genetischer Ressourcen, wobei eine vermutlich große Anzahl dieser Patente keine Erfindungen darstellen und ihre Erteilung damit rechtswidrig ist.

In der Praxis heißt dies:

- Das Patentrecht schützt nur die Rechte des – vermeintlichen – Erfinders, nicht aber die Rechte des ursprünglichen Besitzers der genetischen Ressource, eine mögliche illegale Beschaffung der Ausgangsstoffe oder des traditionellen Wissens steht ihrer späteren Patentierung nicht entgegen.
- Eine Überprüfung ist nur auf Kosten der Geschädigten möglich, eine Aussetzung der Patentansprüche während der Überprüfung ist nicht vorgesehen, das Patent bleibt gültig bis zur Entscheidung der letzten Instanz.

Dieses Vorgehen zahlreicher Firmen, aber auch Forschungsinstitutionen, wird nach einer Wortschöpfung in einer Publikation der U.S.-kanadischen Nichtregierungsorganisation RAFI (inzwischen ETC Group) aus dem Jahr 1994 weltweit als „Biopiraterie“ bezeichnet.

Die Regeln der CBD zu Zugang und gerechtem Vorteilsausgleich (Access and Benefit Sharing) aus dem Jahr 1992 sollen Biopiraterie unterbinden, wobei die Umweltkonvention als traditionell „weiches“ Rechtswerk nicht ohne eine Anpassung des internationalen „harten“ Patentrechtes auskommen wird.

ABS-Zeittafel

1992 unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs beim Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Rio de Janeiro die Konvention über die biologische Vielfalt (CBD)

1993 trat die CBD völkerrechtlich verbindlich in Kraft

1998 setzten die CBD-Mitglieder ihre erste Expertengruppe zum Thema ABS ein.

1999 begannen Gespräche zu einer möglichen Revision des internationalen Patentrechtes im Rahmen der WTO.

2002 schlossen sich inzwischen 17 Entwicklungs- und Schwellenländer mit hoher Biodiversität zur Gruppe der „Like-Minded Megadiverse Countries“ zusammen. Sie zeigen seitdem eine zunehmend koordinierte Interessensvertretung in den internationalen CBD- und Patentverhandlungen.

Die 6. Vertragsstaatenkonferenz der CBD beschloss die unverbindlichen Bonner ABS-Richtlinien.

Der Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung forderte auf Initiative der megadiversen Staaten die Verhandlung eines internationalen Abkommens zur Vorteilsaufteilung.

2004 beschloss die 7. Vertragsstaatenkonferenz der CBD die Erarbeitung eines ABS-Abkommens. Diese Verhandlungen werden seitdem durch den starken Widerstand der Industriestaaten und vor allem ihrer pharmazeutischen Industrie verzögert.

2006 konnten die megadiversen Staaten in den Patentverhandlungen der WTO gewisse Fortschritte in Bezug auf eine Unterbindung der Biopiraterie erreichen, die seit 2008 zum Teil durch die EU unterstützt werden. Eine Einigung ist aufgrund des Widerstandes etlicher weiterer Industriestaaten und ihrer „patentintensiven“ Konzerne aber nicht in Sicht.

2008 beschlossen die Mitglieder der CBD auf ihrer 9. Vertragsstaatenkonferenz in Bonn, dass bis zur 10. Konferenz im Oktober 2010 im japanischen Nagoya der Entwurf eines Textes für ein ABS-Abkommen der CBD fertig gestellt ist und verabschiedet werden kann.

II. Die Konvention über die Biologische Vielfalt – Entstehung und Ziele

Anfang der 1970er Jahre begann eine Epoche der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Umwelt- und Naturschutz. Die nationale Ausrichtung der Natur- und Umweltschutzarbeit wurde auf die internationale Bearbeitung von globalen Themen ausgeweitet. Die Umweltkonferenz der Vereinten Nationen von Stockholm 1972 markiert einen bedeutenden Wendepunkt. Ein Jahr vorher entstand bereits die Ramsar-Konvention über Feuchtgebiete. Es folgten die Weltkultur- und Naturerbekonvention (1972), das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES, 1973) und die Bonner Konvention zum Schutz wandernder Tierarten (CMS, 1979). Im Kulturpflanzenbereich ist das International Undertaking on Plant Genetic Resources der FAO von 1983 zu nennen, dessen Verhandlungsmarathon Ende 2001 im völkerrechtlich verbindlichen International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture (ITPGRFA) mündete. Die Konvention über die biologische Vielfalt wurde am 22. Mai 1992 in Nairobi verabschiedet und auf der UN Konferenz über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro im Juni 1992 von 157 Staaten unterzeichnet. Sie trat am 29.12.1993 als völkerrechtlich verbindliches Abkommen in Kraft. Bis heute haben 190 der 192 UN-Mitglieder sowie die Cook Inseln, die Europäische Union und Niue die Konvention ratifiziert, lediglich Andorra und die USA als UN-Mitglieder und der Vatikan sind keine Mitglieder der CBD.

Während der 1980er Jahre entwarfen Umweltjuristen und andere Experten unter dem Dach der internationalen Naturschutzorganisation World Conservation Union (IUCN) Ideen und Vorlagen für eine Naturschutzkonvention, die vor allen Dingen die Erhaltung der Regenwälder zum Ziel hatte. 1987 setzte dann die UN-Umweltorganisation UNEP eine Expertengruppe ein, um eine Vorlage für eine Biodiversitätskonvention ausarbeiten zu lassen. Das Ziel war deren Verabschiedung auf dem Weltgipfel 1992 in Rio de Janeiro. Die Sorge um die fortschreitende Vernichtung der Regenwälder und die dramatischen Verluste an biologischer Vielfalt erschienen als gute Gründe für diese Pläne.

Die Regierungen der Entwicklungsländer teilten diese Sorge im Prinzip. Aber sie fragten sich: Warum sollen wir jetzt auf Vorschlag der Industriestaaten unsere natürlichen Ökosysteme erhalten, während diese in Europa, Japan und den USA zum größten Teil der landwirtschaftlichen und industriellen Revolution zum Opfer gefallen sind? Was bedeutet das für unsere eigene industrielle Entwicklung? Der Verdacht lag nahe, dass hier mit Hinweis auf den Schutz der Umwelt das Entstehen wirtschaftlicher Konkurrenz unterdrückt werden sollte. Schließlich gehören Brasilien, China, Mexiko und Südafrika als aufsteigende Ökonomien zu den zehn biodiversitätsreichsten Staaten.

Vor diesem Hintergrund schien der Ansatz der Industrieländer dann doch recht optimistisch. Sie strebten einen internationalen, völkerrechtlich verbindlichen Vertrag an, um die Entwicklungsländer zu verpflichten, die biologische Vielfalt in Afrika, Asien und Lateinamerika zum Wohle der gesamten Menschheit zu erhalten.

Erwartungsgemäß reagierten die Entwicklungsländer darauf zurückhaltend. Sie drehten den Spieß um und klagten die Industrieländer an, für den Verlust der biologischen Vielfalt in den vergangenen 200 Jahren die Hauptverantwortung zu tragen. Zunächst, so das Argument, hätten die Industrieländer die biologische Vielfalt in ihren eigenen Ländern weitgehend

zerstört, nun sollten die Entwicklungsländer das, was auf der Welt noch übrig sei, für die gesamte Menschheit retten. Dies sei nur vorstellbar, wenn die Industrieländer die Kosten, die den Entwicklungsländern dadurch zwangsläufig entstehen würden, großzügig ersetzen. Darin müsse auch eine Kompensation für den Verzicht auf Industrialisierung, also eine nachholende Entwicklung, eingeschlossen sein, die, wie das Beispiel der entwickelten Länder zeige, zu Lasten der biologischen Vielfalt ginge.

Viel Geld auf den Tisch zu blättern, widerstrebte wiederum den Industrieländern. Nun galt es, eine Lösung für das Problem zu finden, wie die Entwicklungsländer an zusätzliches Geld kommen könnten, ohne dass die Industriestaaten – etwa über eine Erhöhung der Entwicklungshilfe – zu verbindlichen Zusagen gezwungen würden. Die Zauberformel, die die Architekten der Konvention für dieses Problem entwickelten, lautete “gerechter Vorteilsausgleich”: Die Industrieländer sollten einer völkerrechtlich verbindlichen Regelung zustimmen, durch die die Entwicklungsländer gerecht und fair an den Gewinnen aus der Nutzung ihrer genetischen Ressourcen beteiligt würden.

Die Lösung des Problems lag schließlich darin, dass die Regenwaldkonvention um wesentliche Teile erweitert wurde, um Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung – zumindest auf dem Papier – miteinander zu verbinden. In den schwierigen Verhandlungen forderten die Entwicklungsländer das Souveränitätsrecht über biologische Vielfalt, um Entscheidungen über den Zugang zu genetischen Ressourcen und eine gerechte Aufteilung der Vorteile völkerrechtlich verbindlich zu machen und durch entsprechende private Verträge auszugestalten. Die völkerrechtliche Verbindlichkeit und die möglichen Auswirkungen einer Souveränität der Ursprungsstaaten genetischer Ressourcen auf deren Patentierung durch Industrien und Forschungseinrichtungen stieß auf den entschiedenen Widerspruch insbesondere der USA, die aus diesen Gründen die CBD bis heute nicht ratifiziert haben.

Die drei Ziele der CBD legen den Konsens von Rio dar:

- 1) die Erhaltung der biologischen Vielfalt
- 2) die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile
- 3) die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile.

Damit war eine so genannte Win-win-Situation entstanden, in der es – zumindest scheinbar – keine Verlierer geben würde: Die Entwicklungsländer hatten durchgesetzt, dass sie einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung bei der Nutzung ihrer genetischen Ressourcen hatten, im Gegenzug hatten die Industrieländer – ohne dafür direkt zur Kasse gebeten zu werden – die Entwicklungsländer dazu verpflichtet, sich stärker für den Schutz der biologischen Vielfalt zu engagieren.

Dass die USA nicht Vertragsstaat der Konvention sind, hat Vor- und Nachteile: Einerseits wird durch das Fehlen des mächtigsten Landes der Erde, das zudem vitale Nutzerinteressen hat, die Konvention insgesamt geschwächt. Andererseits wären vermutlich mit den USA die Beschlüsse der Vertragsstaaten noch weniger ambitioniert, als sie es ohnehin schon sind. Auch ohne formale Mitgliedschaft betätigen sich die USA erfolgreich als Bremser, indem es ihnen immer wieder gelingt, andere Mitgliedsstaaten zu ihrem Sprachrohr zu machen.

Das größte Problem der Konvention liegt jedoch nicht in ihrer Mitgliedschaft, sondern in ihrer Umsetzungsschwäche. Riesigen Bergen von Papier, die eine Flut von Expertendiskussionen, Regierungsverhandlungen und Beschlüssen dokumentieren, stehen in der Realität nur kümmerliche Fortschritte beim Erreichen der Ziele der Konvention gegenüber. Einen messbaren, über ihre symbolische Bedeutung hinausgehenden Beitrag zum gerechten Vorteilsausgleich hat die Konvention bislang noch nicht leisten können.

2010-Ziel der CBD:

COP 6 Decision VI/26: Strategic Plan for the Convention on Biological Diversity

Mission: Parties commit themselves to a more effective and coherent implementation of the three objectives of the Convention, to achieve by 2010 a significant reduction of the current rate of biodiversity loss at the global, regional and national level as a contribution to poverty alleviation and to the benefit of all life on earth.

Bezeichnend ist auch, dass das ambitionierte 2010-Ziel zur "signifikanten Reduktion der momentanen Verlustrate an Biodiversität" schließlich aufgegeben werden musste. Die CBD-Mitglieder hatten dieses Ziel im Jahre 2000 zwar mit viel Euphorie beschlossen hatten, in der Folgezeit jedoch kaum ernsthaft und konsequent an seiner Umsetzung gearbeitet. Bemerkenswert ist, dass in dem Beschluss aus dem Jahr 2000 auch die Gründe aufgelistet wurden, die die Umsetzung der CBD behindern. Gleich der erste lautet: "Lack of support and political will", also Mangel an Unterstützung und politischem Willen.

Überblick: Die Ziele der CBD

Ziele der CBD	Interpretation
1) die Erhaltung der biologischen Vielfalt,	Adressat: prinzipiell alle Staaten, vor dem Hintergrund des Nord-Süd-Konfliktes vor allem Länder mit hoher Biodiversität, zumeist Entwicklungsländer
2) die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile,	Adressat: alle Nutzer
3) die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile,	Adressat: prinzipiell alle Staaten, vor dem Hintergrund des Nord-Süd-Konfliktes vor allem Länder mit Technologie besitzenden Industrien und Einrichtungen, zumeist Industrieländer
insbesondere durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und	Mechanismus: die Souveränität über ihre genetischen Ressourcen darf nicht zur unangemessenen staatlichen Einschränkung des Zugangs führen
angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien	Mechanismus: Besitzer von biodiversitätsrelevanten Technologien, worunter insbesondere Bio- und

	Gentechnologien gezählt werden, machen diese den biodiversitätsreichen Ländern zugänglich
unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien	Bedingung: Industrieländer erkennen die Souveränität der Entwicklungsländer über ihre genetischen Ressourcen an, Entwicklungsländer erkennen die Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere Patente, über die angeeigneten Ressourcen und entwickelten Technologien an
sowie durch angemessene Finanzierung	Bedingung: Industriestaaten finanzieren diesen Ressourcen-Technologie-Austausch

III. Konvention über die Biologische Vielfalt – Integration von Umwelt und Entwicklung

Die CBD als internationales Umweltabkommen thematisiert gleichermaßen ökologische, ökonomische und soziale Fragen. Der Konventionstext bezieht sich sowohl auf die natürlich vorkommende Biodiversität als auch auf Arten und Rassen, die vom Menschen gezüchtet oder gentechnisch verändert wurden. Er berührt somit auch Forschung, Genbanken sowie die Nahrungs- und Arzneimittelerzeugung. Durch die explizite Berücksichtigung sozialer Aspekte sollen auch ethische (wie der Eigenwert biologischer Vielfalt) oder ästhetische Werte sowie geschlechterspezifische Gesichtspunkte in die Umsetzung eines Umweltabkommens integriert werden.

Biologische Vielfalt oder Biodiversität ist die deutsche Übersetzung des seit den 1980er Jahren wissenschaftlich verwendeten Begriffs „Biodiversity“. Er bezeichnet die biologische Vielfalt der Natur, womit sowohl die genetische Vielfalt als auch die Vielfalt der Arten und Ökosysteme und ihre Beziehung zueinander gemeint sind. In den letzten 15 Jahren ist dieser Begriff zunehmend in die politische Diskussion eingeflossen. Zu dem rein wissenschaftlichen Terminus kamen gesellschaftliche Ansprüche: der Anspruch des Menschen an die Natur und ihre Ressourcen, aber auch seine Verantwortung. So steht der Begriff heute im Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen, die sich zwischen Schutz, Nutzung und gerechter Verteilung der Vorteile bewegen. In diesem Spannungsfeld hat die internationale Debatte um die Biodiversität schon seit Jahren die traditionellen Grenzen der Naturschutzdiskussion hinter sich gelassen. Durch die unauflösbare Verknüpfung des Zustandes der biologischen Vielfalt mit der Form der Landnutzung spielt die Auseinandersetzung über Landrechte und Entscheidungskompetenz über Landnutzung eine zentrale Rolle. In vielen Staaten schließt dies auch die Konflikte um die Anerkennung der Rechte indigener Völker ein. Als Folge der Nutzung zahlreicher Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen und ihrer Bestandteile durch Forschung und Industrie ist eine Diskussion um die Nutzung und Förderung des traditionellen Wissens sowie innovativer Anwendungen Bestandteil der Biodiversitäts-Debatte geworden, inklusive der Auseinandersetzung um die juristischen und ethischen Grenzen der Patentierbarkeit von Wissen und genetischen Ressourcen.

Einher mit dieser neuen „integrierten“ Sichtweise auf die Natur gehen weitere Veränderungen durch die Etablierung des souveränen Verfügungsrechts der Nationalstaaten über „wilde“ und genutzte genetische Ressourcen. Während die genetischen Ressourcen bis dato als „Erbe der Menschheit“ und damit als allgemein zugänglich galten, gibt die CBD seit 1992 einen Rahmen vor, innerhalb dessen jeder Staat Regeln des Zugangs zu genetischen Ressourcen erlassen kann, um eine umweltgerechte Nutzung sicherzustellen und die Nutzer zu verpflichten, einen Teil der Gewinne wieder an den Ursprungsstaat zurückzugeben.

Trotz ihres umfassenden Ansatzes weist die CBD als Umweltabkommen zahlreiche Lücken und Defizite auf. Diese finden sich vor allem beim Umgang mit genetischen Ressourcen. Obwohl die CBD in ihren Zielen knapp den entwicklungspolitischen Nord-Süd-Konflikt umreißt, kategorisiert sie die unterschiedlichen Akteure nicht bezüglich Wohlstand und Einfluss, sondern entwirft ein Rollenspiel für zukünftige Geschäftsbeziehungen im Handel mit biologischer Vielfalt, das lediglich Anbieter und Nutzer kennt. Zukunftsweisende Antworten auf strittige Fragen nach Eigentums- und Nutzungsrechten, speziell nach Formen kollektiven

Eigentums und der Patentierung biologischer und genetischer Ressourcen, werden nicht gegeben.

Die Tatsache, dass die CBD einen eigenen Finanzierungsmechanismus vorsieht, stellt eine weitere Neuerung gegenüber älteren Konventionen dar. Voraussetzung für die Akzeptanz der Entwicklungsländer war die Zusage der Industrieländer, die anfallenden Mehrkosten für Schutz und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in den biodiversitätsreichen Entwicklungsländern zu tragen. Der Globale Umweltfonds (Global Environmental Facility, GEF) wurde als vorläufiges Instrument damit beauftragt, die Finanzierung der Konvention zu koordinieren. Zu beachten ist, dass die Konvention über den Finanzierungsmechanismus hinaus von den Industrieländern verlangt, „neue und zusätzliche finanzielle Ressourcen“ bereitzustellen, um den Entwicklungsländern die Umsetzung der Konvention zu ermöglichen.

Ein weiteres wichtiges Element der CBD ist die Anerkennung der Rolle indigener Völker und lokaler Gemeinschaften. Artikel 8j fordert von den Vertragsstaaten, die biodiversitätsrelevanten Kenntnisse und Praktiken indigener und lokaler Gemeinschaften zu respektieren und zu schützen. Allerdings stellt die CBD keine internationalen Normen in diesem Bereich auf.

Im Unterschied zur Konvention zur Bekämpfung der Desertifikation ist dagegen die Rolle von Nichtregierungsorganisationen (NRO) und Frauen bei der Umsetzung der Konvention lediglich in der Präambel erwähnt. Konkrete Verpflichtungen für die Vertragsstaaten, NRO und Frauen einzubeziehen, fehlen.

Die Bandbreite der von der CBD behandelten Themen ist groß. Einzelne Artikel befassen sich mit der Identifizierung und dem Monitoring biologischer Vielfalt, mit Schutzgebieten, der Wiederherstellung von Ökosystemen, mit genetisch modifizierten Organismen, invasiven gebietsfremden Arten, dem ex situ-Schutz, nachhaltiger Nutzung, Anreizmaßnahmen, Forschung und Training, Öffentlichkeitsarbeit, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Zugang zu genetischen Ressourcen, Transfer von Technologie, wissenschaftlich-technischer Zusammenarbeit sowie der Bio- und Gentechnologie.

Im Jahr 2000 wurde nach fünfjähriger Verhandlung unter dem Dach der CBD das völkerrechtlich verbindliche Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit beschlossen, das Normen im Bereich Risikoabschätzung und Zulassungsverfahren von gentechnisch veränderten Organismen setzt. Das Cartagena-Protokoll gibt zudem als erstes internationales Abkommen eine Anleitung zur Umsetzung des Vorsorgeprinzips, in dem es seinen Mitgliedern das Recht verleiht, in Situationen unzureichender Daten- und unklarer Risikolage, Einschränkungen oder Verbote bezüglich einer bestimmten Anwendung von gentechnisch veränderten Organismen auszusprechen.

Cartagena-Protokoll Art. 10: Entscheidungsverfahren

(6) Ist wegen unzureichender einschlägiger wissenschaftlicher Daten und Kenntnisse der Umfang möglicher nachteiliger Auswirkungen eines lebenden veränderten Organismus auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt im Gebiet der einführenden Vertragspartei wissenschaftlich nicht sicher nachzuweisen, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind, so hindert dies diese Vertragspartei nicht daran, hinsichtlich der Einfuhr des betreffenden lebenden veränderten Organismus gegebenenfalls eine Entscheidung im Sinne des Absatzes 3 zu treffen, um derartige mögliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Als weitere Umsetzung des Vorsorgeprinzips wird als Grundsatz im Rahmen der Risikoanalyse festgelegt: "Liegen unzureichende wissenschaftliche Kenntnisse vor oder besteht kein wissenschaftlicher Konsens, so ist dies nicht zwangsläufig als besonderes, nicht vorhandenes oder annehmbares Risiko auszulegen."

IV. Artikel 15 – Zugang zu genetischen Ressourcen

Als in den 1980er Jahren die Gentechnologie eine neue Phase in der Pflanzenzüchtung einläutete, begannen zeitgleich die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen über den rechtlichen Status genetischer Ressourcen – also das Rohmaterial der Gentechnologie – sowie über Regelungen des Zuganges und des geistigen Eigentums. Im Jahre 1983 haben 150 Staaten unter dem Dach der Welternährungsorganisation (Food and Agriculture Organisation, FAO) das unverbindliche International Undertaking on Plant Genetic Resources beschlossen. Es folgt dem Grundsatz, dass die biologische Vielfalt im Nutzpflanzenbereich als gemeinsames Erbe der Menschheit anzusehen sei, deren Nutzung jedem offen stehe.

Dieses Konzept wurde im Vorfeld der Konferenz für Umwelt und Entwicklung 1992 von Entwicklungsländern und zahlreichen Nichtregierungsorganisationen heftig kritisiert. Das System verleihe denen, die über die finanziellen und technologischen Mittel verfügten, automatisch Vorteile gegenüber denjenigen, die außer der biologischen Vielfalt nicht viel besäßen. Die sich im Verlauf der parallel stattfindenden Verhandlungen zum Aufbau der Welthandelsorganisation abzeichnende Stärkung der Regelungen zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum, etwa Patenten, führe überdies zu einer unzulässigen Privatisierung der genetischen Ressourcen durch Akteure aus dem industriellen Sektor. Die biologische Vielfalt, die sich größtenteils im Süden konzentrierte, sei zunächst gemeinsames Erbe der Menschheit, werde aber dann über das internationale Patentrecht in der Hand multinationaler Unternehmen in Privateigentum überführt. 1994 prägte die US-kanadische Organisation RAFI den Begriff "Biopiraterie" für die ungerechte oder illegale Aneignung von genetischen Ressourcen und des damit zusammenhängendem traditionellen Wissens.

Damit stand die Frage des Eigentums an genetischen Ressourcen auf der Tagesordnung. Die CBD betont nach wie vor die Erhaltung der biologischen Vielfalt als gemeinsames Anliegen der Menschheit, gründet ihre Regeln jedoch nicht mehr auf das Konzept des gemeinsamen Erbes, sondern auf der Souveränität der Staaten über ihre biologische Vielfalt. Im Vorfeld des Rio-Gipfels erkannte auch die FAO dieses neue Prinzip an. Um die absehbaren Konflikte mit der FAO zu verhindern, übertrugen ihr die Vertreter der zukünftigen CBD-Mitgliedstaaten schon vor der Unterzeichnung des Vertragstextes die Zuständigkeit für die internationale Regulierung der Nutzung von genetischen Ressourcen in Landwirtschaft und Ernährung. Die FAO hat inzwischen in ihrem Internationalen Vertrag zu Pflanzengenetischen Ressourcen die ABS-Fragen für 64 landwirtschaftlich bedeutende Pflanzenarten ausgearbeitet. Menschliche genetische Ressourcen wurden 1995 von der 2. Vertragsstaatenkonferenz der CBD vom Geltungsbereich der Konvention ausgeschlossen.

Einen Rahmen für den Zugang zu genetischen Ressourcen und die Vorteilsaufteilung (Access and Benefit Sharing, ABS) gibt die CBD im Artikel 15 vor. Zunächst festgestellt, dass jeder Staat auf der Basis der Souveränität über seine Ressourcen das Recht hat, den Zugang zu regulieren. Jeder Staat kann also – muss aber nicht – Gesetze erlassen, die die Entnahme von genetischen Ressourcen auf seinem Gebiet regeln. Die Staaten sollen sich bemühen, anderen Vertragsparteien – im konkreten Fall schließt dies die USA als Nichtvertragsstaat aus – den Zugang zu genetischen Ressourcen für eine umweltgerechte Nutzung zu erleichtern. Dabei sagt die CBD nicht etwa, dass der Zugang im wörtlichen Sinne erleichtert werden muss, etwa in dem Maßnahmen getroffen werden, die multinationalen Konzernen das Auffinden

geeigneter Pflanzen und Tiere erleichtern können. Eine Erleichterung des Zugangs sollte nur in Fällen der "umweltgerechten" Nutzung vorgenommen werden, die Details müssen verhandelt werden. Die Einführung von Regeln, die den momentanen gesetzlosen Zustand beenden, kann ebenfalls als Erleichterung gelten.

Mit der Souveränität über seine biologischen Ressourcen wird jedem Staat auch die Verantwortung für die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt übertragen. Bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung gilt das Vorsorgeprinzip. Danach soll laut CBD bei einer erheblichen Bedrohung der biologischen Vielfalt "das Fehlen einer völligen wissenschaftlichen Gewissheit nicht als Grund für das Aufschieben von Maßnahmen zur Vermeidung oder weitestgehenden Verringerung einer solchen Bedrohung dienen."

Mit dieser Prämisse macht die CBD den Zugang abhängig "von der auf Kenntnis der Sachlage gegründeten vorherigen Zustimmung der Vertragspartei, die diese Ressourcen zur Verfügung stellt." Das heißt, der potentielle Nutzer einer genetischen Ressource, der Zugang beansprucht, muss Auskunft darüber geben, welche Ressourcen zu welchem Zweck benötigt werden. Die Information alleine reicht jedoch nicht, der Zugang zu der Ressource darf nur mit Genehmigung durch den "Geberstaat" erfolgen. Nähere Einzelheiten werden, so die Vorstellung der CBD, dann in einem bilateralen Vertrag geregelt, der auch Grundlage für den gerechten Vorteilsausgleich ist. Artikel 15 sieht vor, dass "die Ergebnisse der Forschung und Entwicklung und die Vorteile, die sich aus der kommerziellen und sonstigen Nutzung der genetischen Ressourcen ergeben, mit der Vertragspartei, die diese Ressourcen zur Verfügung gestellt hat, ausgewogen und gerecht (geteilt werden)".

Ein Geberland hat mithin Anspruch darauf, an den Ergebnissen der Forschung beteiligt zu sein, was zum Beispiel heißen kann, Vorzugsbedingungen (einschließlich der dafür benötigten Technologie) für die Lizenzproduktion von Medikamenten oder Kosmetika zu erhalten. Darüber hinaus ist das Geberland aber auch an den Gewinnen zu beteiligen, die sich aus dem Verkauf der Produkte ergeben. Wie viel Technologie, finanzielle Mittel und sonstige Vorteile das Geberland letztlich erhält, ist Verhandlungssache. Die CBD sieht vor, dass sich die Verhandlungspartner an einen Tisch setzen und die Bedingungen des Zugangs wie des Vorteilsausgleichs aushandeln. Um dem Anspruch gerecht zu werden, die Vorteile "ausgewogen und gerecht" zu verteilen, müssen natürlich die Machtverhältnisse zwischen den Partnern einigermaßen ausgewogen sein.

Für die Fälle, in denen die genetische Ressource nicht nur einfach verkauft wird, sondern in denen mit ihr Forschung und Entwicklung betrieben wird, legt Artikel 19 zusätzlich fest, dass der Ursprungsstaat einen vorrangigen Zugang zu Ergebnissen und Vorteilen aus den Biotechnologien erhält, mit denen seine genetischen Ressourcen bearbeitet werden. Unter "Zugang zu Technologie" wird in der CBD-Sprache vor allem der Zugang zu solchen Biotechnologien verstanden, deren freie Verfügung durch Rechte an geistigem Eigentum – etwa Patente oder Pflanzenzüchterrechte – eingeschränkt sind. Artikel 19 bezieht sich also nicht auf eine Aufteilung der materiellen Vorteile, der Profite, sondern fordert implizit die Förderung und Erleichterung des "vorrangigen Zugangs" von Entwicklungsländern zu geschützten Biotechnologien, die ihre genetischen Ressourcen als Grundlage haben.

Damit schließt sich auch ein Bogen in der Diskussion bezüglich der Erleichterung des Zuganges nach Artikel 15. Mit Artikel 19 haben die Entwicklungsländer einen Trumpf in der Hand, um größere Zugeständnisse bezüglich des Zuganges zu ihren genetischen Ressourcen zurückzuweisen. Wenn nicht der Zugang zu patentierten Biotechnologien erleichtert wird – der Norden also seinen Verpflichtungen nicht nachkommt –, besteht auch keinerlei Anlass für Entwicklungsländer, den Zugang zu genetischen Ressourcen zu erleichtern.

V. Die Verbindung zwischen Schutz der biologischen Vielfalt und gerechter Aufteilung der Vorteile aus ihrer Nutzung

Eine Zitatensammlung

Einer der Grundgedanken der CBD ist die Verwendung von Mitteln aus der Vorteilsaufteilung bei der Nutzung genetischer Ressourcen zum Schutz der biologischen Vielfalt. Die Entwicklung dieses Konzeptes und das Herstellen eines Junktims in den Rio-Verhandlungen ermöglichten überhaupt erst den erfolgreichen Abschluss der CBD. Nachfolgend einige Verweise, die diesen Zusammenhang illustrieren.

1992, Agenda 21:

“Kap. 14 G. Erhaltung und nachhaltige Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für die Ernährung und für eine nachhaltige Landwirtschaft

Handlungsgrundlage

14.54 Oberstes Ziel ist der Schutz der genetischen Ressourcen dieser Erde und ihre Bewahrung für eine nachhaltige Nutzung. [...]

Programmziel

14.57 (d) Ergreifung geeigneter Maßnahmen für die gerechte und ausgewogene Aufteilung der Vorteile und der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung im Bereich der Pflanzenzucht zwischen den Herkunftsländern und den Nutzern pflanzengenetischer Ressourcen.“

Quelle: Agenda 21, Kapitel 14, Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung. <http://www.agrar.de/agenda/agd21k14.htm>

In der Agenda21 ist ABS nur Programmziel, oberstes Ziel ist Schutz. Hierauf stützt sich unter anderem die Auffassung des Bundesumweltministeriums, wonach eine Hierarchie der Ziele vorliegt. Ebenso spricht die Agenda 21 in Kapitel 16 (das von US-Experten verfasst wurde) auch nur von den „Benefits of Biotechnology“ und verwirft die Idee internationaler und verbindlicher Sicherheitsstandards.

1996, Michael von Websky, Unterabteilungsleiter BMU:

"Ich werde nicht müde daran zu erinnern, daß dies auch eine Naturschutzkonvention ist und nicht nur eine Konvention über Gentechnik, genetisches Material, Zugang, Gewinntransfer und Patentrechte, sondern eben auch eine Konvention, die insgesamt dem Naturschutz einen gewaltigen Sprung nach vorne verhelfen soll."

Quelle: Friedrich-Ebert-Stiftung. 1996. Nord-Süd-Biopolitik: zur Frage gentechnischer Vorherrschaft; Zweites Biodiversitäts-Seminar der Friedrich-Ebert-Stiftung und des Forums Umwelt und Entwicklung. Hg. Elmar Römperczyk. <http://library.fes.de/pdf-files/iez/00054.pdf>

2000: Michael von Websky, Unterabteilungsleiter BMU:

"Von großer politischer Bedeutung werden die Verhandlungen der Konferenz sein, in denen es darum geht [...] den angemessenen und fairen Zugang von Entwicklungsländern und anderen Staaten zu genetischen Ressourcen und den Gewinnen aus ihrer Nutzung zu sichern. [...] Im Bereich der Biogenetik verlangt der Konflikt zwischen der wissenschaftlichen Gemeinschaft, die versucht, ihre uneingeschränkten Rechte zur Nutzung der genetischen Reichtümer, die sich in ihrem Besitz finden, zu behalten und den Ländern, in denen die Natur zu finden ist, die diese Reichtümer birgt, nach einer Lösung. Diese Länder zeigen die wohlbegründete Absicht, die Früchte der oft kostenintensiven Arbeit zum Schutz der Regenwälder oder anderer wirtschaftlich wertvollen Habitats gegen Ausbeutung oder Degradation ernten zu wollen. Nach unserer Ansicht stellt das Geben von Stücken dieses Kuchens an diese Länder – insbesondere an die lokalen Einwohner – einen produktiven Weg dar, diese Einwohner zu motivieren, die Schutzarbeit durchzuführen."

Quelle: BMU. 2000. Michael von Websky on Nairobi's central focus and on the issues requiring resolution in the areas of tourism and biogenetic resources. Common Ground – A triannual report on Germany's environment 2/2000, S. 7

2001, Bundesumweltministerium

"Für die Bundesregierung ist wichtig, dass bei allem Verständnis

- für die legitimen Interessen der biodiversitätsreichen Entwicklungsländer,
- für die Interessen der indigenen Gemeinschaften, die mit ihrem traditionellen Wissen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beitragen,
- für die Interessen von Forschung und Industrie an einem möglichst freien Zugang zu den genetischen Ressourcen,

das Thema Zugang zu genetischen Ressourcen keinesfalls abgekoppelt von dem eigentlichen Ziel des Übereinkommens, nämlich der globalen Erhaltung der biologischen Vielfalt, diskutiert wird. Der Umgang mit den genetischen Ressourcen sollte so geregelt werden, dass ein Beitrag zu deren nachhaltiger umweltverträglicher Nutzung und damit zur Erhaltung der biologischen Vielfalt geleistet wird: [...] Das bedeutet allerdings nicht, dass die vielfältigen Bezüge zu anderen Politikbereichen ausgeklammert werden müssen. Die CBD sollte hier klar ihre Anliegen formulieren und Anstöße geben, dass die Probleme in den zuständigen Foren erkannt werden und dass dort die Bereitschaft geweckt wird, Probleme zu lösen. Es sollte allerdings völlig klar sein, dass bei der Bonner Konferenz keine abschließenden Lösungen in Bezug auf mögliche Konflikte mit den bestehenden Schutzsystemen für geistige Eigentumsrechte gefunden werden können, und hier auch kein neues Schutzsystem für traditionelles Wissen entworfen werden kann. Abschließende Lösungen hierfür müssen in den zuständigen Foren entwickelt werden."

Quelle: BMU. 2001. Hintergrundpapier UN-Konferenz zur Biodiversitäts-Konvention in Bonn (Convention on the Biological Diversity – CBD), Arbeitsgruppe zu "Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechter Vorteilsausgleich" (Access and Benefit Sharing – ABS).

2002, Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Globalisierung der Weltwirtschaft:

“Deutschland hat bisher die CBD vor allem als Naturschutzkonvention angesehen. Der umfassende Charakter der CBD schlägt sich dagegen nicht oder nur ansatzweise in konkreten Maßnahmen nieder. Ausdruck hiervon ist auch das Fehlen einer nationalen Biodiversitätsstrategie.”

Quelle: Deutscher Bundestag. 2002. Schlussbericht der Enquete-Kommission Globalisierung der Weltwirtschaft – Herausforderungen und Antworten. Drucksache 14/9200. http://www.bundestag.de/gremien/welt/glob_end/

2005, Beschluss des deutschen Bundestages auf Antrag von CDU/CSU, SPD und Bündnis90/Die Grünen:

»III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, [...]

3. sich in den anstehenden internationalen Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die bestehenden Zielkonflikte zwischen den Umweltkonventionen und den internationalen Handelsvereinbarungen aufgelöst und die Umweltkonventionen gestärkt werden; [...]

8. sich im Rahmen der Verhandlungen innerhalb der CBD, der World Intellectual Property Organisation (WIPO) und der Welthandelsorganisation (WTO) im Rahmen des Übereinkommens über geistiges Eigentum (TRIPS) für die Einführung internationaler Regelungen einzusetzen, die das Wissen indigener Völker und lokaler Gemeinschaften wirksam vor Biopiraterie schützen; [...]

14. sich im Rahmen der internationalen Verhandlungen dafür einzusetzen, ein internationales Regime zum Zugang zu genetischen Ressourcen und zum gerechten Vorteilsausgleich zu entwickeln, das wirksame Regelungen auch zur zwingenden Offenlegung der Herkunft genetischer Ressourcen und des damit verbundenen traditionellen Wissens bei Patentanmeldungen bewirkt, um Biopiraterie zum Nachteil der Entwicklungsländer wirksam zu bekämpfen; [...]

21. das Selbstbestimmungsrecht indigener Völker über den Zugang und die Nutzung der biologischen Ressourcen auf ihrem Territorium sowie ihres traditionellen Wissens gegenüber den aus- und inländischen Nutzerinteressen – auch durch den Aufbau von Institutionen und Interessenvertretungen – zu stärken; [...]

Quelle: Deutscher Bundestag. 2005. Biologische Vielfalt schützen und zur Armutsbekämpfung und nachhaltigen Entwicklung nutzen. Drucksache 15/4661. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/046/1504661.pdf>

2007, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 2007:

“Dieses Übereinkommen ist keine reine Naturschutzkonvention, es greift die Nutzung – und damit das wirtschaftliche Potenzial der natürlichen Ressourcen – als wesentlichen Aspekt der Erhaltung der biologischen Vielfalt auf. Zudem regelt es die Zusammenarbeit

zwischen den Industrieländern, wo sich ein Großteil des technischen Wissens für die Nutzung der biologischen Vielfalt befindet, und den Entwicklungsländern, wo der Großteil der biologischen Vielfalt der Welt vorkommt und wertvolles traditionelles Wissen für die traditionelle Nutzung vorhanden ist. Es geht bei dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt um die Wahrung der Lebensgrundlagen künftiger Generationen.”

Quelle: BMU. 2007. Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt vom Bundeskabinett am 7. November 2007 beschlossen.

http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/biolog_vielfalt_strategie_nov07.pdf

VI. 10 Jahre ABS Verhandlungen 1998–2008

Die Phase der ABS-Verhandlungen im Rahmen der CBD begann im Mai 1998 auf der 4. Vertragsstaatenkonferenz (COP-4) in Bratislava in der Slowakei. Das deutsche Bundesumweltministerium präsentierte auf dieser Konferenz zusammen mit der Europäischen Kommission die Ergebnisse ihres zweijährigen ABS-Diskurses. Dabei kamen vor allem die Bedürfnisse der deutschen, international agierenden Pharmaindustrie zum Ausdruck, deren wesentliches Ziel die Produktion von Medikamenten mit Einzelwirkstoffen und einem Umsatz von mehr als einer Milliarde US-Dollar pro Jahr ist. Die von der Bundesregierung vorgelegte Studie beschrieb die Notwendigkeit eines ungehinderten Zugangs zu genetischen Ressourcen. An einen – freiwilligen – Vorteilsausgleich könne erst gedacht werden, nachdem Forschung und Entwicklung vorangeschritten seien und ein Produkt hervorgebracht hätten, das sich am Markt erfolgreich bewährt habe, so dass die Amortisation der Investitionen bereits erfolgt sei.

Folgerichtig lehnte die deutsche Regierung 1998 im Einklang mit allen anderen Industriestaaten völkerrechtlich verbindliche Ansätze zur Regelung des Umgangs mit genetischen Ressourcen im Rahmen der CBD strikt ab. Die Bundesregierung war erkennbar bemüht, mögliche Beschlüsse der Vertragsstaatenkonferenz zur Regelung von Zugang und gerechtem Vorteilsausgleich auf unverbindliche Empfehlungen zum Verhältnis zwischen „Gebern“ und „Nehmern“ genetischer Ressourcen zu beschränken und sie insbesondere möglichst unbeeinflusst von staatlichen – das heißt vor allem gesetzgeberischen – Vorschriften zu belassen. Andere Regelungen, so wurde argumentiert, seien aufgrund fehlender Anreize für die Pharmaforschung kontraproduktiv.

Ein parallel verlaufendes Projekt der Schweizer Regierung griff die Anforderungen der Schweizer Industrie und Forschung an zukünftige ABS-Regeln auf und präsentierte einen Verhaltenskodex, der – in seinem Kern dem deutschen Anliegen durchaus vergleichbar – auf Freiwilligkeit statt verbindliche Regulierung setzte. Der Schweizer Vorschlag entwickelte Rechte und Pflichten für diejenigen, die genetische Ressourcen zur Verfügung stellen. Für deren Nutzer enthielt er ausschließlich Rechte, ernsthafte Pflichten fehlten. Insbesondere wurde der Themenbereich Rechte an geistigem Eigentum, also Patente, komplett ausgespart.

Den Entwicklungsländern war dies zu wenig. Sie wollten klare und verbindliche Regeln, keine unverbindlichen Verträge. Der Konflikt war in Bratislava nicht zu lösen.

Auf COP-4 entschieden sich die Vertragsstaaten für die Einsetzung einer Expertengruppe. Costa Rica erklärte sich bereit, diese Gruppe einzuladen, die Schweiz bot – nicht ganz uneigennützig – ihre inhaltliche und finanzielle Unterstützung an. Der Abschlussbericht der Experten behandelte alle wichtigen Themen der ABS-Diskussion und spiegelte so vor allem die Bandbreite der Meinungen und Interessen wider. Einen Lösungsvorschlag für die Diskussionen auf COP-5 2000 in Nairobi enthielt er nicht. COP-5 berief eine zweite Sitzung der Expertengruppe im März 2001 ein. Ihre Tagesordnung war Ausdruck des politischen Stillstandes: Entwicklungsländer wie Kolumbien und Indien berichteten über Erfahrungen mit nationalen gesetzlichen Vorschriften, während Industrieländer wie Großbritannien und die Schweiz Vorschläge unterbreiteten, wie freiwillige Maßnahmen auf internationaler Ebene gestaltet werden könnten.

2001-2002: Bonner Richtlinien

COP-5 setzte zudem eine Arbeitsgruppe zu Access und Benefit Sharing (ABSWG) mit dem Auftrag ein, "freiwillige Richtlinien und andere Ansätze" für einen gerechten Vorteilsausgleich zu erarbeiten. Die deutsche Regierung nutzte die Gelegenheit und lud die ABSWG zu ihrer ersten Sitzung für Oktober 2001 nach Bonn ein. Das Ergebnis war für die deutsche Diplomatie in mehrfacher Hinsicht ein Erfolg. Zunächst endete die ABSWG-1-Sitzung mit einem greifbaren Ergebnis: den "Bonner Richtlinien zum Zugang zu genetischen Ressourcen und zur fairen und gerechten Aufteilung der aus deren Nutzung entstehenden Vorteile". Der in Bonn verabschiedete Text entsprach im Grundsatz den Interessen der deutschen Politik: Der Versuch der Entwicklungsländer, den Arbeitsauftrag "freiwillige Richtlinien und andere Ansätze" so zu interpretieren, dass auch über verbindliche Instrumente nachgedacht werden könnte, wurde erfolgreich abgeblockt und der in Bonn verabschiedete Text ging äußerst sparsam mit Empfehlungen um, die Pflichten für Nutzer genetischer Ressourcen begründet hätten.

Eine deutliche Richtungsänderung konnten die Entwicklungsländer im April 2002 durchsetzen, als die Bonner Richtlinien auf COP-6 in Den Haag abschließend beraten und verabschiedet wurden. Während die Zugangsregeln sich wie in Bonn verhandelt ausschließlich auf genetische Ressourcen im Sinne der CBD beziehen, wurden die Empfehlungen zum Vorteilsausgleich auf die Nutzung der genetischen als auch der biochemischen Bestandteile der erworbenen genetischen Ressource ausgedehnt. Damit entschlossen sich die Vertragsstaaten, stärker dem eigentlichen Konventionstext zu folgen und anzuerkennen, dass auch die biochemischen Bestandteile einer genetischen Ressource in den Regelungsbereich der CBD gehören. Delegierte aus Deutschland bezeichneten diesen Kompromiss als "Überschreiten der Schmerzgrenze".

Auch in einer zweiten Frage von grundsätzlicher Bedeutung konnten die Entwicklungsländer in Den Haag einen Punktgewinn verbuchen. Es gelang ihnen, aus dem Entwurfstext der Bonner Richtlinien alle Bezüge zum TRIPS-Abkommen der WTO über Rechte an geistigem Eigentum zu eliminieren, die die Richtlinien faktisch dem Patentrecht der WTO untergeordnet hätten, so etwa die Forderung, die Richtlinien dürften "nicht inkonsistent" zum TRIPS-Abkommen sein. Ebenfalls gestrichen wurde ein Passus, nach dem die Richtlinien ein "nicht diskriminierendes" Instrument für Zugang und gerechten Vorteilsausgleich darstellen sollten.

In der internationalen Handelssprache bedeutet das Gebot der Nichtdiskriminierung, dass in bestimmten Fällen eine unterschiedliche Behandlung verboten ist. Inländer beispielsweise dürfen nicht anders behandelt werden als Ausländer, einheimische Nutzer einer genetischen Ressource demnach nicht gegenüber ausländischen bevorzugt werden. Dieser Grundsatz einer Gleichbehandlung nach WTO-Vorbild führt in einer Welt, in der die möglichen Nutzer genetischer Ressourcen äußerst ungleich mit Kapital, Wissen und technischen Möglichkeiten ausgestattet sind, quasi automatisch zur Begünstigung der Nutzer aus Industriestaaten, das Gefälle zwischen Nord und Süd würde weiter zementiert.

Der dritte Erfolg der Entwicklungsländer in Den Haag bestand schließlich darin, in den Bonner Richtlinien Verpflichtungen für die Nutzer festzuschreiben, die etwa die Nutzung einer genetischen Ressource zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck untersagen oder erneute Verhandlungen über Zugang und gerechten Vorteilsausgleich fordern, wenn eine neue Nutzung einer bereits erhaltenen genetische Ressource erfolgen soll.

2002: Like-Minded Megadiverse Countries und Benefit-Sharing-Beschluss des Weltgipfels über nachhaltige Entwicklung (WSSD)

Ungeachtet der genannten Erfolge hatten die Entwicklungsländer ihr eigentliches Ziel auf COP-6 nicht erreicht: ein völkerrechtlich verbindliches ABS-Protokoll unter der CBD, das die Nutzerstaaten zu Maßnahmen verpflichten würde, das Konventionsziel des Vorteilsausgleichs umzusetzen und Regelverstöße durch ihre nationale Gesetzgebung zu ahnden. Den Vordenkern in den Delegationen der Entwicklungsländer war schon nach COP-5 klar, dass dieses ambitionierte Ziel innerhalb der CBD nicht erreicht werden konnte. Es musste ein Kontrapunkt gesetzt werden. So konzentrierte sich eine Gruppe von Entwicklungsländern auf den Aufbau einer eigenen politischen Plattform. Während sie ihre "zweite Reihe" zu den Bonner Verhandlungen im Oktober 2001 schickten, fanden sich zwölf – inzwischen 17 – Staaten, die nach eigenen Angaben etwa 70 Prozent der biologischen Vielfalt der Erde beherbergen, zur Gruppe der "Like-Minded Megadiverse Countries" zusammen. Zu ihnen zählen etwa Brasilien, Mexiko, Kolumbien, Südafrika und Malaysia. Im Februar 2002 stellten sie im mexikanischen Cancún ihre Position zu zukünftigen ABS-Regeln vor. Ihren ersten Erfolg auf dem internationalen Parkett konnte die Gruppe – wie bereits beschrieben – bei der Vertragsstaatenkonferenz im April 2002 in Den Haag erzielen.

Die nächste Etappe der globalen Diplomatie war der Weltgipfel über nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (World Summit on Sustainable Development, WSSD) im September 2002 in Johannesburg. Die megadiversen Länder wollten diese Veranstaltung zehn Jahre nach der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung von Rio de Janeiro nutzen, um den Weg für ein völkerrechtlich verbindliches Instrument zum gerechten Vorteilsausgleich zu ebnen. Der Weltgipfel – vertreten durch die Staats- und Regierungschefs – forderte schließlich die Staatengemeinschaft dazu auf, "innerhalb des Rahmens des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und eingedenk der Bonner Leitlinien eine internationale Ordnung zur Förderung und zum Schutz der gerechten und ausgewogenen Verteilung der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen auszuhandeln".

In Anlehnung an das 3. Ziel der CBD soll sich dieses "Internationale Regime" nicht mit Zugangsregeln, sondern ausschließlich mit dem Vorteilsausgleich beschäftigen. Laut Art. 15 der CBD unterstehen die Zugangsregeln nationalstaatlicher Rechtssetzung, nicht aber der internationalen Harmonisierung. Die Industriestaaten mussten diese bittere Pille schlucken, konnten aber nachfolgende Treffen der CBD dazu nutzen, diesem Auftrag den Bereich "Zugang zu genetischen Ressourcen" wieder zuzufügen. Der Beschluss von Johannesburg machte aber klar, dass im Bereich Vorteilsausgleich eine Regelungslücke erkannt wurde, die es zu füllen galt.

Was sagen Experten zur Effektivität von Leitlinien?

"Barbossa: Very well, you hand it over and we'll put your town to our rudder and ne'er return.

Elizabeth: [she hands it over] Our bargain?

Bo'sun: Still the guns and stow 'em, Signal the men, set the flags and make good to clear port.

Elizabeth: Wait! You have to take me to shore. According to the Code of the Order of the Brethren.

Barbossa: First, your return to shore was not part of our negotiations nor our agreement, so I must do nothing. And secondly, you must be a pirate for the pirate's code to apply and you're not. And thirdly, the code is more what you'd call "guidelines" than actual rules. Welcome aboard the Black Pearl, Miss Turner."

Zitat aus: Pirates of the Caribbean: The Curse of the Black Pearl, 2003

2004: Mandat zur Verhandlung eines ABS-Regimes

Die Umsetzung des WSSD-Beschlusses wurde durch die Sitzung der ABSWG-2 im Dezember 2003 in Montreal vorbereitet und auf COP-7 im Februar 2004 in Kuala Lumpur konkretisiert. Die Entwicklungsländer wollten unter allen Umständen einen neuen Verhandlungsprozess beginnen. Da die Industrieländer – auch angesichts des Beschlusses von Johannesburg, dem sie ja zugestimmt hatten – keine Möglichkeit sahen, dies vollständig zu verhindern, versuchten sie, das Anliegen durch größtmögliche Verwässerung des Verhandlungsmandats sozusagen von innen zu torpedieren.

Auf COP-7 forderte die Gruppe der megadiversen Länder erwartungsgemäß, einen Verhandlungsprozess einzuleiten, der ein völkerrechtlich verbindliches Protokoll der CBD zum Ziel habe. Die Grundlage hierfür, so die Megadiversen, sei der Beschluss von Johannesburg. Die Industrieländer hielten dagegen, dass in dem verabschiedeten Text von einem völkerrechtlich verbindlichen Protokoll nicht die Rede sei und verwiesen auf die Bonner Richtlinien.

Die Strategie der EU, Australiens, Japans und Kanadas war es, immer neue Aspekte in das Verhandlungsmandat aufzunehmen, so dass es ab einem bestimmten Punkt völlig überladen, unbestimmt und ziellos sein würde. Im Ergebnis erreichten Entwicklungs- wie Industrieländer ihr Ziel: In Kuala Lumpur wurden neue Verhandlungen beschlossen, deren Mandat in weiten Teilen offen für alle Interpretationen ist. Weiterhin offen blieb auch die Kernfrage: Der Beschluss von COP-7 hält unter "nature" fest, dass ein Regime völkerrechtlich verbindliche wie nicht verbindliche Elemente enthalten kann. Für die weiteren Klärungen dieses Beschlusses, der schließlich eine Liste von 23 möglichen Elementen eines ABS-Regimes präsentiert, wurden weitere Sitzungen der ASBWG angesetzt, deren neues Verhandlungsmandat so umfangreich wie unbestimmt war. Um konkrete Verhandlungen so lange wie möglich herauszuzögern, haben sich die Industriestaaten erfolgreich dafür eingesetzt, dass das Mandat nicht allein von "negotiate", also Verhandeln spricht sondern von "elaborate and negotiate", also von Erörtern und Verhandeln. Wie lange die Phase des Erörterens dauern soll, legt das Mandat nicht fest.

Eines der wenigen positiven Elemente des Mandates ist die Verpflichtung, in einem ABS-Regime ebenfalls den Zugang zu traditionellem Wissen und eine gerechte Aufteilung der Vorteile zu regeln. Im Gegensatz zur CBD, die Regeln über die Nutzung des traditionellen Wissen ausschließlich als nationale Aufgabe sieht, kann ein ABS-Regime nun die Prinzipien der vorherigen informierten Zustimmung und der Aushandlung eines Vertrages für den fairen und gerechten Vorteilsausgleich auf den Bereich des traditionellen Wissens ausdehnen.

VII/19. Access and benefit-sharing as related to genetic resources (Article 15)

D. International regime on access to genetic resources and benefit-sharing

The Conference of the Parties, [...]

1. Decides to mandate the Ad Hoc Open-ended Working Group on Access and Benefitsharing with the collaboration of the Ad Hoc Open ended Inter-Sessional Working Group on Article 8(j) and Related Provisions, ensuring the participation of indigenous and local communities, nongovernmental organizations, industry and scientific and academic institutions, as well as intergovernmental organizations, to elaborate and negotiate an international regime on access

to genetic resources and benefit-sharing with the aim of adopting an instrument\instruments to effectively implement the provisions in Article 15 and Article 8(j) of the Convention and the three objectives of the Convention;

[...]

TERMS OF REFERENCE FOR THE AD HOC OPEN-ENDED WORKING GROUP ON ACCESS AND BENEFIT-SHARING

(a) Process:

(i) To elaborate and negotiate the nature, scope and elements of an international regime on access and benefit-sharing within the framework of the Convention on Biological Diversity, as contained in paragraphs (b), (c) and (d) below, drawing on inter alia an analysis of existing legal and other instruments at national, regional and international levels relating to access and benefit-sharing, including: access contracts; experiences with their implementation; compliance and enforcement mechanisms; and any other options.

(ii) As part of the work, the Ad Hoc Open-ended Working Group on Access and Benefit-sharing will examine whether and to what extent possible elements as contained in paragraph (d) below are part of these instruments and determine how to address the gaps.

(b) Nature: The international regime could be composed of one or more instruments within a set of principles, norms, rules and decision-making procedures, legally-binding and/or non-binding.

(c) Scope:

(i) Access to genetic resources and promotion and safeguarding of fair and equitable sharing of the benefits arising out of the utilization of genetic resources in accordance with relevant provisions of the Convention on Biological Diversity;

(ii) Traditional knowledge, innovations and practices in accordance with Article 8(j).

2005–2007: "Erörterungen" statt "Verhandlungen"

Die ABSWG-3, die im Februar 2005 in Bangkok stattfand, stellte den ersten Test des ABS-Mandates aus Kuala Lumpur dar. Die Taktik der Kontrahenten blieb die gleiche: Die Entwicklungsländer versuchten, den Zug in Richtung völkerrechtlich verbindliches Protokoll unter Dampf zu halten, die Industrieländer suchten nach Möglichkeiten, ihn so schwer zu beladen, dass an ein Fortkommen nicht zu denken sein würde. Es gelang in Bangkok, die 23 möglichen Elemente eines ABS-Regimes aus dem Mandat von Kuala Lumpur in eine Matrix zu überführen, was von den einen als Fortschritt, von den anderen als Beweis für die Komplexität und Indiz für die Vergeblichkeit des gesamten Unterfangens interpretiert werden konnte. In Bangkok spielten die Industrieländer, vor allem auch die EU, eine Karte, die sie auch in Kuala Lumpur bereits erfolgreich eingesetzt hatten: Sie setzten auf den Zeitfaktor. Die Thematik, so die Argumentation, sei derart kompliziert, dass zunächst umfangreiche Studien erforderlich seien, bevor konkrete Beschlüsse über Rechte und Pflichten gefasst werden könnten.

Mit den Kontroversen von Bangkok ging es weiter ins spanische Granada, wo im Januar/Februar 2006 die ABSWG-4 durchgeführt wurde. Hier gelang ein "Fortschritt" auf prozessualer Ebene, der Außenstehenden kaum noch zu vermitteln war: Die tabellenartige Matrix aus Bangkok wurde in einen Text transformiert, der dem eines internationalen Abkommens zum Verwechseln ähnlich sieht. Dies geschah mit tatkräftiger Unterstützung des EU-Mitglieds Spanien, das diesen Prozess in seiner Rolle als Konferenzvorsitzender beförderte (das Gastland hat bei CBD-Verhandlungen traditionell den Vorsitz inne), während auf dem Parkett die EU-Kommission sich alle Mühe gab, genau dieses Ergebnis zu verhindern. Als eine positive Folge des Granada-Treffens tritt die spanische Regierung seitdem innerhalb der EU für eine Beschleunigung der ABS-Verhandlungen ein.

Der Entwurf von Granada enthält unzählige Klammern – und der gesamte Text ist als solcher auch noch geklammert. Letzteres symbolisiert – abgesehen von den vielen strittigen Passagen – den Streit um den Status des Ergebnisses der Arbeitsgruppe von Granada: Handelt es sich hier um einen ersten Entwurf für ein internationales Regime (wie die Entwicklungsländer argumentieren) oder um einen Text mit nicht gekläarter, weil nicht vereinbarter Funktion (wie die Industrieländer behaupten)?

Genau diese Frage war ein entscheidender Konfliktpunkt bei der 8. Vertragsstaatenkonferenz im brasilianischen Curitiba Ende April 2006. Am Ende stand, wie so oft, ein Kompromiss: Bei dem Ergebnis von Granada handelt es sich demnach um einen – nicht den – Text, der eine – nicht die einzige – Grundlage für die weiteren Verhandlungen bildet. Ein substantieller Fortschritt der ABS-Verhandlungen zwischen COP-7 und COP-8 war nicht zu erkennen.

Auf COP-8 deutete sich indes auf deutscher Seite ein Umdenken durch den BMU-Staatssekretär Matthias Machnig an:

„Fortschritte [...] auch bei der Verteilung der Gewinne aus der Nutzung der biologischen Ressourcen [anmahnte], die zum Beispiel für die Entwicklung von Pharmaprodukten genutzt werden. Machnig: ‚Das ist ein Schritt zu mehr Gerechtigkeit, insbesondere für die Entwicklungsländer. Notwendig sind unter anderem rechtlich verbindliche Maßnahmen, um einen gerechten Vorteilsausgleich für Bereitsteller, Nutzer und Nutzerländer zu erzielen. Deutschland hat ein großes Interesse, dass die Verhandlungen über ein internationales Regime für den Zugang und den

Vorteilsausgleich erfolgreich abgeschlossen werden können.” (BMU Pressedienst Nr. 067/06, Biologische Vielfalt, 29. März 2006)

Auf der folgenden Arbeitgruppensitzung ABSWG-5 im Oktober 2007 in Montreal übernahm Australien die Bremsfunktion, in dieser Rolle bestärkt durch die Industrie und den Nichtvertragsstaat USA. Australien lehnte in Montreal Verhandlungen über völkerrechtlich verbindliche Instrumente rundweg ab. Vor allen Dingen war die australische Delegation nicht bereit, den Text von Granada als eine Grundlage für das weitere Vorgehen zu akzeptieren. Aber auch Kanada, Neuseeland und Japan fühlten sich im Windschatten Australiens auf der Seite der Bremsen offenbar recht wohl.

Bei der EU und der Schweiz hingegen war in Montreal deutliche Bewegung zu erkennen. Sie zeigten sich ernsthaften Verhandlungen gegenüber sehr viel offener als bei früheren Gelegenheiten. Die EU gehörte damit zusammen mit der Schweiz und Norwegen zu jener Gruppe der Industrieländer, die sich im Grundsatz für ein internationales Regime zu Zugang und gerechtem Vorteilsausgleich ausspricht, gleichzeitig aber Patentfragen im Rahmen der CBD nicht diskutieren will.

Die Entwicklungsländer traten in Montreal geschlossen für ernsthafte Verhandlungen auf der Grundlage des Granada-Textes ein. Ein Kompromiss wurde in Montreal nicht gefunden. So blieb nichts anderes übrig, als den Streit zu vertagen.

2008: Startschuss für konkrete Verhandlungen

Nach dem Tiefpunkt der Verhandlungen in Montreal mühten sich die Delegierten auf ABSWG-6 im Januar 2008 in Genf um ein konzilianteres Auftreten. Australien, Kanada und vor allem Japan äußerten immer wieder ihre Bedenken, zogen aber zunächst nicht die Notbremse auf dem Weg hin zu einem Abschlussdokument.

In einem seltenen Moment der Eintracht erklärten alle Regierungen ihre Bereitschaft, für eine Berücksichtigung der Interessen indigener Völker eintreten zu wollen. Grundlage dafür war die Verabschiedung der UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker vom September 2007, deren Verhandlung lange 20 Jahre gedauert hat. Die Erklärung nimmt die Rechte indigener Völker an ihren genetischen Ressourcen und dem damit verbundenen Wissen in den Katalog der Menschenrechte auf und fordert die UN-Mitglieder zur Anerkennung und zum Schutz der Durchsetzung dieser Rechte auf – etwa im Rahmen des ABS-Abkommens der CBD.

United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples: Article 31

1. Indigenous peoples have the right to maintain, control, protect and develop their cultural heritage, traditional knowledge and traditional cultural expressions, as well as the manifestations of their sciences, technologies and cultures, including human and genetic resources, seeds, medicines, knowledge of the properties of fauna and flora, oral traditions, literatures, designs, sports and traditional games and visual and performing arts. They also have the right to maintain, control, protect and develop their intellectual property over such cultural heritage, traditional knowledge, and traditional cultural expressions.
2. In conjunction with indigenous peoples, States shall take effective measures to recognize and protect the exercise of these rights.

Diesen Moment nutzte das International Indigenous Forum on Biodiversity, das Netzwerk der indigenen Völker bei den CBD-Verhandlungen, und forderte, die Wahrung der Rechte der indigenen Völker über genetische Ressourcen und ihre Zustimmung zum Zugang in die Ziele des Regimes aufzunehmen. Zuerst unterstützten die Philippinen diesen Text gegen vielerlei Bedenken, letztlich war es dem Vertreter Haitis zu verdanken, dass diese Passage, wenn auch in Klammern, ihren Platz in den Zielen des Regimes behalten durfte.

THE INTERNATIONAL REGIME – 1. OBJECTIVE

Effectively implement the provisions [in Articles 15, 8(j), 1, 16 and 19.2] of the Convention [and its three objectives], specifically by: [...]

[taking into account all rights over those resources, including the rights of indigenous and local communities, and ensuring compliance with PIC.]

ABSWG-6 setzte auf prozeduraler Ebene einen neuen Akzent: die Matrix von ABSWG-5 wurde erweitert und die einzelnen Elemente in zwei Gruppen aufgeteilt. Die erste Gruppe – nach ihrer grafischen Aufzählungszeichen im Bericht "bricks" genannt, enthielt diejenigen 27 Elemente "to be further elaborated with the aim of incorporating them in the international regime", also die wichtigeren. In die zweite Gruppe – die "bullets" – wanderten die 20 Elemente, die "for further consideration" eingestuft wurden.

Sowohl Australien als auch Japan versuchten in letzter Minute, einen aussagekräftigen Abschlusstext zu verhindern. Japan schlug vor, die Absätze zu Zielen, Geltungsbereich und Rechtsverbindlichkeit aus dem Bericht der Arbeitsgruppe zu streichen – und sie somit nicht auf der vor der Tür stehenden 9. Vertragsstaatenkonferenz in Bonn vorzulegen. Australien passte die Form des Textes nicht, die schon stark an einen internationalen Vertrag erinnert und schlug vor, den Text in verschiedene Dokumente aufzuteilen. Diese Angriffe auf das Verhandlungsergebnis wurden von den Vorsitzenden nicht ernsthaft diskutiert, sondern lediglich als Fußnoten aufgenommen. Beide Regierungen begnügten sich hiermit und setzten im Gegensatz zur ABSWG-5 ihre Blockadehaltung nicht durch.

Der wirkliche Durchbruch in Hinblick auf die Entwicklung des ABS-Regimes erfolgte durch die Aufnahme und Verabschiedung eines neuen Satzes in den Bericht der Genfer Sitzung, der besagt, dass dieser Entwurf eines internationalen ABS-Regimes die Grundlage für die weitere Ausarbeitung und Verhandlung des Internationalen Regimes darstellen. Damit stand der Weg für die Vertragsstaaten offen, auf COP-9 in Bonn die konkreten Verhandlungen über die Ziele und Inhalte eines ABS-Abkommens zu beginnen. Schon 2004 stand der Prozess an diesem Punkt – inzwischen aber haben sich wesentliche Industriestaaten wie die Schweiz und die EU durchringen können, an den ABS-Verhandlungen konstruktiv mitzuarbeiten.

2008: Die 9. Vertragsstaatenkonferenz in Bonn

Während COP-9 im Mai 2008 in Bonn teilte sich das Lager der Industriestaaten wie zu erwarten in zwei Fraktionen. Während Kanada und Japan sich weiterhin allen Bemühungen verweigerten, völkerrechtlich verbindliche Regeln zu verhandeln, legte sich die EU in dieser Position nicht mehr eindeutig fest. Der Regierungswechsel in Australien machte sich ebenfalls bemerkbar: die australische Delegation rückte von ihrer traditionellen Neinsager-Rolle ab und näherte sich vorsichtig der EU-Position. Um Kanada und Japan zu isolieren, aber auch, um der EU ein Gegengewicht entgegenzusetzen, schlossen sich die verschiedenen, teilweise überlappenden Gruppierungen der Entwicklungs- und Schwellenländer (Afrikanische Gruppe, Lateinamerikanische-Karibische Gruppe, LMMC) zusammen und traten geschlossen als G77 & China auf. Diese Gruppe sprach für 130 Staaten und wurde durch Malaysia vertreten.

Die EU, unterstützt von Australien, Japan, Kanada und der Schweiz, wiederholte ihre schon während ABSWG-6 stark kritisierte Position, dass die Experten über internationale Standards zum Zugang zu genetischen Ressourcen diskutieren müssten. Diese Debatte wurde im Wesentlichen durch Frankreich und England angestoßen. Erst als die EU nach einer Woche fruchtlosen Debattierens ihre Position fallen ließ, konnten die Verhandlungen über das Mandat der Expertengruppen in der zweiten Woche konstruktiv weiter geführt werden. G77 & China begrüßte diese Entscheidung und knüpfte am Montag der zweiten COP-Woche seine weitere Teilnahme an den ABS-Verhandlungen an ein Ultimatum an Kanada:

“As the Expert group is to feed into the negotiation process of the Working Group on ABS, we predicate our decision for the acceptance of the Expert Group on a firm commitment by us all that we are working towards a legally binding regime on the basis of China's proposal. Otherwise we feel it would be a waste of money, time and resources.” (Statement by G77 & China, representing 130 developing countries, 26.05.08, 15:00)

Da Kanada sich weigerte, irgendwelche Zugeständnisse in Richtung einer rechtlichen Verbindlichkeit einzugehen, stellte die Afrikanische Gruppe die Arbeit der ersten Woche in Frage, indem sie am Dienstag Nachmittag die Entscheidung zur Einsetzung weiterer thematischer Expertengruppen in Klammern setzen ließ. In harten Verhandlungen mit Kanada konnte G77 & China schließlich einen Kompromiss zum Verlauf der Arbeitsgruppensitzungen präsentieren, der garantieren soll, dass auf den Sitzungen tatsächlich verhandelt wird, und dass COP-10 ein beschlussfähiges ABS-Regime vorliegt. Der entsprechende Beschluss von COP-9 lautet:

“[The Conference of the Parties] Further instructs the Working Group on Access and Benefit-sharing, after the negotiation of comprehensive operational text at its seventh meeting, to start its eighth Working Group meeting by negotiating nature, followed by clearly identifying the components of the international regime that should be addressed through legally binding measures, non-legally binding measures or a mix of the two and to draft these provisions accordingly;”

Unter dem Stichwort “nature” wird der rechtliche Charakter des ABS-Regimes verstanden. Nach Interpretation von G77 & China soll die Kontroverse um die rechtliche Verbindlichkeit durch die Wortwahl der Verben im Text gelöst werden. So könnten dann schließlich Paragraphen vorliegen, deren Substanz durch die Arbeitsgruppe verhandelt wurde, deren Verbindlichkeit aber durch die beiden Optionen “muss” und “sollte” offen bleibt. Ob nun der

Inhalt dieser Paragraphen umgesetzt werden “muss” oder “sollte”, bleibt dann der Entscheidung durch COP-10 vorbehalten. Was sich sehr kompliziert anhört, beschreibt im Grunde das normale Geschehen in Verhandlungen – es wird sich immer darum gestritten, welchen Grad der Verbindlichkeit einzelnen Textabschnitten zukommt, auch wenn feststeht, dass das ganze Abkommen völkerrechtlich verbindlich sein soll. Um ganz sicher zu gehen, dass die Diskussion um die “nature” nicht weiterhin die Verhandlungen blockiert, beschritt G77&China einen sehr ungewöhnlichen Weg. Sie bewegte Kanada dazu, ihre Interpretation zu unterschreiben und im Sekretariat der CBD als so genanntes “gentlemen agreement” zu den Akten zu geben:

“Understanding that the negotiation on nature does not mean finalizing the negotiation before moving on to finalizing the clearly identifying of the components of the IR as above.” (Gentlemen Agreement zwischen den Delegationsleitern Kanadas und Malaysias, 27.05.08)

Der Bonner Fahrplan bot nun folgende Lösung: die “Erarbeitung” sollte in den drei Sitzungen der Experten geschehen, während die drei weiteren Sitzungen der Arbeitsgruppe ausschließlich der “Verhandlung” dienen. Es wurde dafür gesorgt, dass das Mandat für die Arbeitsgruppensitzungen eindeutig ist.

Schließlich blieben in Bonn noch eineinhalb Tage übrig, an denen noch über den eigentlichen Vertragstext aus Genf diskutiert werden konnte. Es gelang, 2 der 20 Komponenten des ABS-Regimes, die während ABSWG-6 als “zu erwägen” eingestuft wurden, auf die höhere Ebene “zu erarbeiten” zu hieven – dieser Debatte konnten nur Eingeweihte folgen. Im Übrigen beschlossen die Delegierten, dass weitere Diskussionen über die Aufwertung der Komponenten nur nach den nächsten Expertentreffen sinnvoll seien.

Der Bundesumweltminister Sigmar Gabriel konnte zum Abschluss der COP-9 verkünden:

“Wir haben es nach nunmehr 16 Jahren endlich geschafft, uns auf einen gemeinsamen Weg zu verständigen, der zu einer international verbindlichen Vereinbarung zur gerechten Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung der biologischen Vielfalt führt”. (BMU Pressemitteilung Nr. 119/08 Berlin, 30.05.2008)

Dieser auch von zahlreichen Delegierten als “Durchbruch” begrüßte Fahrplan von Bonn nach Nagoya ist eines der wesentlichen Ergebnisse der COP-9. In den Pressemitteilungen des BMU fallen allerdings weitere Sätze auf, die viel eher das Attribut “Durchbruch” verdient hätten: “Ich werde mich als Präsident des Übereinkommens in den nächsten zwei Jahren mit allem Nachdruck dafür einsetzen, dass das Bonner Mandat für die Schaffung des ABS-Regimes bis 2010 erfolgreich umgesetzt wird.” Und: “Biopiraterie muss nach 2010 international rechtssicher ausgeschlossen sein!”

2009–2010: Kleine Schritte nach vorn

ABSWG-7

Die Bewegung, die sich während COP-8 und COP-9 in der deutschen Delegation und auch in der EU abzeichnete, bekam während ABSWG-7 im April 2009 in Paris einen Dämpfer. Die EU, wesentlich angeschoben durch das deutsche Gesundheitsministerium, legte in Paris eine neue Hürde auf den Tisch: Pathogene, also Krankheitserreger. Die Argumentation der EU – sowie der Industrie und des Nichtvertragsstaats USA – ist dabei recht schlicht: Krankheitserreger seien weder schützenswert noch könne hier das Prinzip der nachhaltigen Nutzung greifen, so dass sie nicht unter die Ziele der CBD und damit den Geltungsbereich der Konvention fielen und folglich auch nicht von einem internationalen Regime zu Zugang und gerechten Vorteilsausgleich erfasst werden könnten.

Dass dieses Argument politischer Natur ist und keine naturwissenschaftliche Basis hat, machten die in Paris anwesenden Biologen schnell deutlich. Sie wurden unterstützt von den Entwicklungsländern, die auf die indonesischen Erfahrungen mit der Vogelgrippe verwiesen. Das Land hatte der WHO Viren gratis zur Verfügung gestellt, die Weltgesundheitsorganisation gab sie an den US-Konzern Baxter weiter, der einen Impfstoff entwickelte und patentierte, den er dann der indonesischen Regierung zum Kauf anbot – ohne in irgendeiner Weise zu berücksichtigen, dass die Basis des neuen Impfstoffes just von dort kam. Mit anderen Worten: die genetischen Ressourcen Indonesiens standen frei zur Verfügung, ein Pharmakonzern entwickelte daraus einen Impfstoff, patentierte denselben und schloss diejenigen, die die genetische Ressource zur Verfügung stellten, nicht zuletzt mit Hilfe des Patents, von jeglichem Vorteilsausgleich aus.

Der Konflikt um die Behandlung von Pathogenen war symptomatisch für die Debatte um den Geltungsbereich eines neuen Regimes zu Zugang und gerechtem Vorteilsausgleich. Die Industrieländer unternahmen alle Anstrengung, möglichst viele Sektoren aus dem Geltungsbereich auszuklammern und so viele internationale Organisationen wie möglich als separate Foren für die Aushandlung CBD-unabhängiger Vorschriften darzustellen.

Mit Blick auf die Frage der Rechte indigener Völker verliefen die Konfliktlinien jedoch etwas anders. Während hier die meisten Entwicklungsländer dafür votieren, die Verwirklichung der Rechte indigener Völker an ihren genetischen Ressourcen und dem damit zusammenhängenden traditionellen Wissen in den Zielkatalog des Regimes aufzunehmen und sogar Kanada, das in der UN-Vollversammlung nicht für die Annahme der Erklärung über die Rechte indigener Völker stimmte, sich in Paris für eine weiche Formulierung öffnete, kam der Gegenwind diesmal aus Asien. Indien und Indonesien gaben zu Protokoll, bei ihnen gebe es keine indigenen Völker, zudem sei das Konzept indigener Völker eine westliche Erfindung, die sie nicht akzeptierten.

Immerhin wurde in Paris eines deutlich: Compliance, also die Frage der Einhaltung der Regeln, wird in dem neuen Regime eine zentrale Rolle spielen. Strittig ist nur, welche Regeln eingehalten werden sollen. Da legen Entwicklungs- und Industrieländer den Schwerpunkt auf die Vorschriften, die, zumindest in der Hauptsache, für die jeweils anderen gelten sollen. Wie im Bereich Compliance konnten die Delegierten auch in den Bereichen Zugang und Vorteilsaufteilung den Diskussionsprozess nicht vorantreiben, sondern legten am Ende der Sitzung Texte vor, die eine möglichst umfangreiche Sammlung aller Optionen darstellten.

ABSWG-8

Auf ABSWG-8 im November 2009 in Montreal kam Bewegung in die Frage der völkerrechtlichen Verbindlichkeit. Die EU öffnete sich in dieser Frage, die 27 Staaten konnten sich jedoch noch nicht eindeutig auf das Ziel eines völkerrechtlich verbindlichen Protokolls festlegen. Australien hatte seinen harten Widerstand bereits zu ABSWG-7 aufgegeben. In Montreal erklärte sich nun auch Neuseeland bereit, über die Rechtsverbindlichkeit reden zu wollen. Auch Japan nutzte sein Schlussstatement zu der überraschenden Klarstellung, dass es den Abschluss eines – verbindlichen – ABS-Protokolls in Nagoya anstrebt. Als letzte Bremser bleiben nun Kanada (und innerhalb der EU vor allem Großbritannien) sowie natürlich die USA.

Im Bereich des traditionellen Wissens ging es darum, ob die Rechte der indigenen Völker an ihrem traditionellen Wissen unter dem Vorbehalt der jeweiligen nationalen Gesetzgebung stehen, oder ob sie davon unabhängig gelten sollen. Die indigenen Völker beriefen sich auf die UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker aus dem Jahre 2007, die nicht nur spezifische Rechte enthält, sondern diese als Menschenrechte, wenn auch völkerrechtlich unverbindlich, über nationales Recht stellt.

Der zweite Konflikt betraf die Forderung von indigenen Völkern, die Vorschriften zum Zugang und zur gerechten Vorteilsaufteilung, die für genetische Ressourcen gelten sollen, gleichermaßen auf das traditionelle Wissen anzuwenden. Die Meinungen der Regierungen über diese Forderungen waren gemischt.

Darüber hinaus blieb alles strittig, was sich mit der Überwachung der Einhaltung des zukünftigen Abkommens befasst. Hier versucht bislang jede Gruppe, ihre eigenen Pflichten möglichst gering, die der anderen aber möglichst hoch zu halten.

ABSWG-9.1

ABSWG-9 begann im März 2010 in Cali unter hoher Anspannung aller Teilnehmer, das Treffen musste eine Weichenstellung vornehmen. Zur Erleichterung aller stimmten die Delegationen zu, erstens auf der Grundlage eines „non-papers“ der beiden Vorsitzenden zu verhandeln und dies zweitens mit dem Ziel der Verabschiedung eines völkerrechtlichverbindlichen ABS-Protokolls zu tun – lediglich Kanada legte Bedenken ein, blockierte aber nicht.

Nach anfänglich ermutigenden Diskussionen trafen die Vorsitzenden eine fatale Entscheidung: sie zogen sich aus ihrer Führungsrolle zurück, während zwei weiterer Sitzungstage sollten die Verhandlung im so genannten „Vienna Setting“ abgeschlossen werden. Mit Hilfe des 1999 in den Biosafety-Verhandlungen eingeführten „Vienna Settings“ gelang es dem konfliktproben kolumbianischen Umweltminister seinerzeit, die Verhandlungen aus ihrem toten Punkt herauszuführen. Dieses Mal jedoch litt die Methode, die zentralen Verhandlungsführer unter festen Gesprächsregeln und unter dem Beisein aller Delegierten an einem „Runden Tisch“ zu versammeln, unter drei Defiziten:

1. wesentliche Ergebnisse der Kontaktgruppen wurden nicht in den zu verhandelnden Text aufgenommen;
2. die Gesprächsleitung wurde zwei Delegierten übertragen, die diese Verhandlungsform nicht führen konnten, nicht zuletzt, weil sie daran scheiterten, die Einhaltung der vereinbarten Regeln durchzusetzen;

3. die beiden Vorsitzenden nahmen am „Vienna Setting“ nicht teil, was bei den Delegierten auf großen Unverständnis stieß.

Diese Führungsschwäche nutzten Kanada, Neuseeland, Australien, die EU und die Industriebeobachter (mit der südkoreanischen Delegation als Sprachrohr), um alle Kompromissvorschläge des „non-papers“, die einer effektiven Durchsetzung des ABS-Protokolls hätten dienen können, abzulehnen, ohne Ziel führende Alternativen auf den Tisch zu legen. Der Konflikt spitzt sich im Bereich „compliance“ zu. Die kanadische Regierung spielte die „Indigenenkarte“ aus, indem sie erklärte, es sei ihr unmöglich, verbindliche Vorschriften zu traditionellem Wissen zu verhandeln, weil die indigenen Völker Kanadas den Staat drängten, sich in der gesetzlichen Regelung indigener Angelegenheit zurückzuhalten. Die Antwort kam prompt und deutlich: „Die indigenen Völker sind erfreut, von der kanadischen Regierung zu hören, was sie selbst wollen. Trotzdem ziehen sie es vor, ihre Positionen selbst zu präsentieren. Und nichts ist so klar wie die Einbeziehung des traditionellen Wissens in die Vorschriften zu ‚compliance‘“. Weiterhin zitierte der Sprecher der indigenen Völker aus kanadischen Regierungsdokumenten, die offensichtlich machten, dass die kanadische Delegation schlicht die Unwahrheit sagte.

Die Verhandlungsleiter des „Vienna Setting“ erkannten nicht, dass die Cali-Sitzung auf der Kippe stand, sie wollten die Diskussion über „compliance“ abbrechen. Malaysia zog daraufhin den Schlussstrich und erklärte die Verhandlungen in Cali für gescheitert, da in den zentralen Punkten keine Kompromissfähigkeit der Industrieländer festzustellen sei.

ABSWG-9.2

Während der sieben Tage im Juli 2010 in Montreal konnten sich die Delegierten auf den Text von drei der insgesamt 32 Artikel des Entwurfes der Co-Chairs für ein ABS-Protokolls einigen:

- Objective of the Protocol
- Contribution to Conservation and Sustainable Use
- Transboundary Cooperation

Kein großer Schritt nach vorn, denn bei den Zielen einigte man sich ungefähr auf den bereits 1992 beschlossenen Text der CBD und die beiden anderen Artikel stehen nicht im Zentrum der Kontroverse. Zudem findet sich in den Zielen des ABS-Protokolls nicht mehr der Schutz und die Durchsetzung der Rechte der indigenen Völker wieder – eines der wenigen positiven Ergebnisse von ABSWG-7 und ABSWG-8. Die "harten" Inhalte – das ABC des ABS – bleiben umstritten, wobei die Europäische Union, Australien und Kanada auf ABSWG-9.2 erneut deutlich gemacht haben, dass sie den Passagen in der Textvorlage, die den Nutzern genetischer Ressourcen eindeutige Pflichten auferlegen, ablehnen. Zu diesem Zweck wurden die juristischen "Weichmacher" "endeavour to", "with the aim to", "where appropriate" and "where applicable" in den Text eingestreut.

In weiteren zentralen Bereichen wie dem zeitlichen Geltungsbereich des Protokolls oder dem Ausschluss pathogener genetischer Ressourcen aus dem Geltungsbereich des ABS-Protokolls blieben die Positionen der Industriestaaten und Entwicklungsländer unüberbrückbar. Bei den Pathogenen sind die Position der europäischen Pharmaindustrie und ihrer Regierungen inzwischen deckungsgleich, die Europäische Union verlangt "unverzöglichen Zugang" zu allen pathogenen genetischen Ressourcen zu jeder Zeit ohne Verpflichtungen zur Vorteilsaufteilung und hat damit den vorherigen Kompromiss über "vereinfachten Zugang in Notsituationen" aufgekündigt.

Als dritte Hürde für eine Einigung wurde die Frage nach der Definition genetischer Ressourcen erklärt. Je nach Beantwortung dieser Frage – die einen Ausschluss zahlreicher typischen Nutzungen genetischer Ressourcen wie Pflanzen für Medikamente oder für Nutrazeutika bedeuten kann – entscheidet sich der Wert des ABS-Protokolls als wirkungsvolles Mittel gegen die Biopiraterie. Der Schlusstext von Montreal hält immerhin fest:

‘utilization of genetic resources’ includes/means the conduct of research and development, on the genetic and biochemical makeup/composition of genetic material/biological resources, including through the application of biotechnology as defined in Article 2 of the Convention on Biological Diversity, as well as subsequent applications and commercialization.”

Es scheint, als ob damit der Zugang zu genetischen Ressourcen wie Hoodia und die Nutzung als Schlankheitsmittel oder zu philippinischen Meeresschnecken zur Medikamentenproduktion abgedeckt wären.

ABSWG-9.3

Während der 4 Tage im September in Montreal wurde Tag und Nacht verhandelt, es sollte ein Erfolg für die UN-Generalversammlung am 22. und 23. September in New York produziert werden. 94 Vertragsstaaten waren angereist, die Interessen des Nichtmitgliedes USA wurden konsequent und radikal durch die Stimme Kanadas vertreten. Die Europäische Union, die Schweiz, Australien, Japan, Neuseeland konnten im Windschatten dieser Stimme eine etwas milder aussehende Industrieländerposition einnehmen. Die Entwicklungsländer Afrikas, Asiens und Lateinamerikas hatten ihre gemeinsame Position konsolidiert und bildeten häufig einen geschlossenen Block mit ihrerseits stimmigen Textvorschlägen.

Es konnten Einigungen in den Artikeln zu den institutionellen Bestimmungen erreicht werden, in den substantiellen Bereichen blieb es weiterhin mühsam. Eine der Kontroversen drehte sich um den Punkt, ob das „Ursprungsland“ oder das „Anbieterland“ als Empfänger der Vorteile genannt wird. Entwicklungsländer befürchten, dass Industrieländer mit ihren gehorteten genetischen Ressourcen, die ursprünglich aus ihren Ländern stammen, auch noch mit Vorteilsausgleich belohnt werden, wenn sie diese zur Verfügung stellen. Hier war Kanada ganz explizit: Sammler sind Anbieter und sollen also auch Vorteilsausgleich erhalten, die Regeln des Protokolls über vorherige informierte Zustimmung und vertragliche Vereinbarung gelten aber erst nach dem Inkrafttreten des Protokolls.

Ebenso kontrovers verlief die Diskussion, wie und ob für nicht-kommerzielle Nutzung vereinfachter Zugang erteilt werden solle. Brasilien und Malaysia betonten, dass Vereinfachung nicht freien Zugang bedeute und dass eine klare Erfassung von Nutzungsänderungen nötig sei, um einer heimlichen Kommerzialisierung ohne neue Verhandlung des Vorteilsausgleiches vorzubeugen.

ABSWG-9.3 beauftragte ferner eine kleine Gruppe, sich speziell der Frage des traditionellen Wissens in den Artikeln zum Zugang und zur Vorteilsaufteilung anzunehmen. Das Mandat war, unter Einbeziehung der Vertreter der indigenen und lokalen Gemeinschaften, Textempfehlungen zu erarbeiten. Hier spielte die Wortwahl „abhängig von“ oder „in Übereinstimmung mit“ nationaler Gesetzgebung eine zentrale Rolle. China und Indien betonten, dass es bei ihnen traditionelles Wissen in staatlicher Hand gebe. Die Philippinen stärkten noch einmal die Beziehung zur UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker. Die Vertreter der indigenen Völker und traditionellen Gemeinschaften verließen schließlich den

Verhandlungsraum weil sie das Menschenrecht nicht nationaler Gesetzgebung „unterordnen“ wollten. Erst ein EU-Vorschlag zum sprachlichen Kompromiss brachte sie zurück an den Verhandlungstisch.

Die Arbeit einer zweiten kleinen Gruppe zu "Compliance" scheiterte an der Haltung Kanadas, das sich gegen effektive Überwachungsmechanismen aussprach.

Ebenso verliefen die Verhandlungen im Bereich der Definitionen von "Nutzung" und "Derivaten" ohne konkretes Ergebnis. Der für den Zuständigkeitsbereich des ABS-Protokolls zentrale Abschnitt steht weiterhin in Klammern.

Mit einem „Auf Wiedersehen in Nagoya am 16. Oktober zur Wiederaufnahme der formellen Arbeitsgruppe zu ABS“ verabschiedete sich der Vorsitzende, der anschließend nach New York flog, um einen vermutlich nicht so hoffnungsvollen Bericht bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen abzuliefern.

ABSWG-9.4 ist für den 16.10.2010 angesetzt.

Quellen

- Brühl, Tanja; Hartmut Meyer. 2001. Die Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in Deutschland. Hg. Forum Umwelt & Entwicklung. Buch: Knotenpunkt, 47 S.
- Chee, Yoke-Ling; Michael Frein; Hartmut Meyer. 2008. Biopiraterie stoppen – Zugang und gerechter Vorteilsausgleich in der Konvention über die biologische Vielfalt (CBD). Hg. Evangelischer Entwicklungsdienst. Bonn: EED, 70 S.
- Frein, Michael; Hartmut Meyer. 2001. Wem gehört die biologische Vielfalt? Das „grüne Gold“ im Nord-Süd-Konflikt. epd-Entwicklungspolitik: Materialien Nr. II/2001. Hg. Evangelischer Entwicklungsdienst. Bonn: EED, 45 S.
- Frein, Michael; Hartmut Meyer. 2008. Die Biopiraten. Hg. Econ Ullstein Buchverlage. Berlin: Econ, 256 S.
- Krebs, Melanie; Peter Herkenrath; Hartmut Meyer. 2002. Biologische Vielfalt zwischen Schutz und Nutzung. Hg. Forum Umwelt & Entwicklung. Buch: Knotenpunkt, 28 S.

Evangelischer Entwicklungsdienst e.V. (EED)
Ulrich-von-Hassell-Str. 76
D-53123 Bonn

Telefon: +49 (0)228 8101-0
E-Mail: eed@eed.de
www.eed.de

